

§1753

(1) Die Bestätigung des Annahmevertrags kann nicht nach dem Tode des Kindes erfolgen.

(2) Nach dem Tode des Annehmenden ist die Bestätigung nur zulässig, wenn der Annehmende oder das Kind den Antrag auf Bestätigung bei dem zuständigen Rat des Kreises eingereicht oder bei oder nach der notariellen Beurkundung des Vertrags den Notar mit der Einreichung betraut hat.

(3) Die nach dem Tode des Annehmenden erfolgte Bestätigung hat die gleiche Wirkung, wie wenn sie vor dem Tode erfolgt wäre.

Anmerkung:

Vgl. Anm. zu § 1741.

§ 1754

(1) Die Annahme an Kindes Statt tritt mit der *rechtskräftigen* Bestätigung des Annahmevertrags in Kraft. Die Vertragschließenden sind schon vor der Bestätigung gebunden.

(2) Die Bestätigung ist nur zu versagen, wenn ein gesetzliches Erfordernis der Annahme an Kindes Statt fehlt. Wird die Bestätigung endgültig versagt, so verliert der Vertrag seine Kraft.

Anmerkung:

1. § 1754 in der ursprünglichen Fassung. Vgl. Vorbemerkung zu § 1741.

2. Das Wort „rechtskräftig“ ist gegenstandslos, da das durch § 10 FamRechts Änd G. eingeführte Beschwerderecht der Verwaltungsbehörde wegen seines nazistischen Charakters entfällt.

§1755

Ist der Annahmevertrag oder die Einwilligung einer der in den §§ 1746, 1747 bezeichneten Personen anfechtbar, so gelten für die Anfechtung und für die Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts die Vorschriften des § 1748 Abs. 2, des § 1750 Abs. 1 und des § 1751.

§1756

(1) Durch die *rechtskräftige* Bestätigung wird die Verletzung einer für die Annahme an Kindes Statt vorgeschriebenen Form geheilt.

(2) Auf die Wirksamkeit der Annahme an Kindes Statt ist es ohne Einfluß, wenn bei der Bestätigung des Annahmevertrags mit Unrecht angenommen worden ist, daß eine der